VERFASSUNGSGERICHT
DES LANDES BRANDENBURG

IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 3/25
VfGBbg 1/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

D.,

Beschwerdeführer,

wegen Gutachten des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg zum Pflegegrad

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. März 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 VerfGGBbg als unzulässig zu verwerfen.

2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 24. Januar 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde und seines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen worden ist.

3 Diese Bedenken sind nicht ausgeräumt worden. Auch die Übersendung von vier „Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI“ aus den Jahren 2021 bis 2023 mit Schriftsatz vom 8. Februar 2025 (bei Gericht eingegangen am 15. Februar 2025) vermag sie nicht zu entkräften. Die beantragte Fristverlängerung von „3-6 Monaten“ konnte nicht gewährt werden. Hierauf ist der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Februar 2025 hingewiesen worden. Nach alledem bleibt es dabei, dass die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen genügt. So erschließt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und den von ihm beigebrachten Unterlagen u. a. nach wie vor nicht, ob der Rechtsweg erschöpft worden ist.

4 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller Dr. Finck

Heinrich-Reichow Dr. Koch

Müller Richter

Sokoll